

Die Gemeinde Thalmassing erlässt auf Grund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

# **SATZUNG**

## **ÜBER DIE HERSTELLUNG VON EINSTELLPLÄTZEN (STELLPLATZ-SATZUNG-STs):**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Bemessung genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Einstellplätze (Art. 47 Abs. 1. BayBO).

### **§ 2 Richtzahlen für Stellplätze**

(1) Im Gemeindegebiet von Thalmassing gelten die für den Vollzug des Art. 47 BayBO vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren bekannt gegebenen Richtzahlen (IMBek. V. 12.02.1978, MABl. S 181) bzw. deren Mittelwerte, soweit nachstehend keine Konkretisierung erfolgt.

(2) Für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppelhaushälften sind 2,0 Stellplätze je Wohnung bereitzustellen. Einliegerwohnungen sind als eigenständige Wohnungen zu berücksichtigen. Die Stellplatzzahlen für Einliegerwohnungen werden nach Maßgabe der Richtzahlen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung ermittelt.

(3) Für Hausgruppen, Mehrfamilien- und Reihenhäuser ab drei Wohnungen sind ebenfalls 2,0 Stellplätze je Wohnung bereitzustellen.

(4) Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebs ein Mehrbedarf zu erwarten ist.

(5) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellflächen für einspurige Fahrzeuge anzuordnen.

(6) Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf-/Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.

### **§ 3 Ablösung**

(1) Zur Errechnung der Ablösesumme wird in den einzelnen Zonen der vom Gutachterausschuss festgesetzte Bodenrichtwert angesetzt. Die Herstellkosten der Einstellfläche werden mit den tatsächlichen Kosten angesetzt. Die erforderliche Fläche je Stellplatz wird einschließlich anteiliger Zufahrtsflächen auf 25 qm veranschlagt.

(2) Die Ablösesummen pro Stellplatz betragen 60% der rechnerisch ermittelten Werte.

(3) Werden öffentlich errichtete Stellplätze in nicht-öffentliche Nutzung überführt, so ist der volle Ablösebetrag als Entgelt anzusetzen.

#### **§ 4 Gestaltung der Einstellplätze**

(1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

#### **§ 6 Bewehrung**

Nach den Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalmassing, 31.01.2008

Kiendl  
1. Bürgermeister